



B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Obermaiselstein

über den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1062/5 in Oberdorf“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermaiselstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2024 für das Gebiet im Bereich des Grundstücks mit der „Fl.-Nr. 1062/5 in Oberdorf“ die Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1062/5 in Oberdorf“ in der Fassung vom 18.03.2024 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Oberdorf und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dem durch die Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche/-maßnahme befindet sich auf der Fl.-Nr. 1115/0 Teilfläche der Gemarkung Obermaiselstein.

Die Einbeziehungssatzung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu bedürfen.

Die Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1062/5 in Oberdorf“ – bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung in Obermaiselstein, Am Scheid 18, 87538 Obermaiselstein, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die in Kraft getretene Satzung mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/obermaiselstein-hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Satzungen, Obermaiselstein, Bauleitplanungen, „Einbeziehungssatzung für Fl.-Nr. 1062/5 in Oberdorf“ und unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde Obermaiselstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

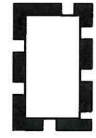
Obermaiselstein, den 25. April 2024

GEMEINDE OBERMAISELSTEIN

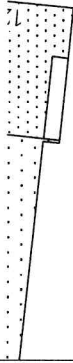

Frank Fischer
1. Bürgermeister

Aushang: 26.04.2024

Abnahme: 27.05.2024



Geltungsbereich



maßstablos

N

1062

1125/2

1063/1

1062/5

1062/4

1108

1063/4

1063/2

1062/2

Maderhalmer 1067/2

1063

1062/3

1062/1

1064

1063/3

1061

1107

